

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Papiergroßhandlung Marcus Pohl

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle erstellten Angebote, abgeschlossenen Verträge und Transaktionen und Aktivitäten, die von oder im Namen der Papiergroßhandlung Marcus Pohl durchgeführt werden. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber und Lieferanten werden nicht mit einbezogen, auch wenn sie in anderen Zusammenhängen bereits Vertragsgegenstand geworden sein sollten.

(2) Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Papiergroßhandlung Marcus Pohl gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Jedes Angebot der Papiergroßhandlung Marcus Pohl wird durch anschließende Angebote ungültig. Angebote sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage lang gültig.

(2) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Papiergroßhandlung Marcus Pohl schriftlich bestätigt oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung oder die Lieferung der Ware als Auftragsbestätigung.

(3) Alle Aufträge werden nur aufgrund der zurzeit gültigen Preise angenommen. Die Preise verstehen sich netto in Euro. Sie schließen Verpackung, Frachtkosten, Montage, Zoll- und Zollnebenkosten sowie ausländische Steuern nicht ein. Diese Kosten werden gesondert berechnet. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§3 Änderungen

Mündliche Aussagen oder Änderungen bei bereits geschlossenen bzw. noch zu schließenden Verträge sind nur bindend, nachdem und insoweit sie von der Papiergroßhandlung Marcus Pohl schriftlich bestätigt worden sind. Dabei sind die zu ändernden Vertragsgegenstände ausdrücklich zu benennen.

§4 Lieferung, Gefährübergang und Versand

(1) Der Versand im Raum Bonn ist frachtfrei ab einem Auftragswert von € 50,00 netto.

Der Versand innerdeutsch ist frachtfrei bei Aufträgen ab einem Auftragswert von € 250,00 netto, zzgl. Palettentauschgebühr an die nächstgelegene Stückgutempfangsstation des Auftraggebers, ausgenommen Flächenfracht. Bei Eil- und Expressaufträgen gehen die Frachtkosten, die den normalen Stückgut- oder Standardpaketversand überschreiten, zu Lasten des Auftraggebers. Kosten für Rücksendung der Transportverpackung gehen zu Lasten des Versenders.

(2) Bei einem Auftragswert innerdeutsch unter € 250,00 netto gehen Porto, Fracht und Verpackung zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Bei einem Auftragswert unter € 50,00 netto berechnen wir generell einen Mindermengenzuschlag von € 5,00 netto.

(4) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des Verlustes oder Beschädigung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm von der Papiergroßhandlung Marcus Pohl mitgeteilt wird, dass die Ware für ihn zur Abholung bereitgestellt ist, bzw. dem Transporteur zum Versand übergeben wurde.

(5) Beschädigte Ware ist erst dann anzunehmen, wenn vom Anliefernden die Beschädigung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist. Gefahrenübergang tritt auch dann ein, wenn die Papiergroßhandlung Marcus Pohl bei Versandverzögerung durch den Auftraggeber die Ware einlagert.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer nach bestem und eigenem Ermessen aus.

§5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für die Lieferzeit maßgebend. Der Beginn der Papiergroßhandlung Marcus Pohl angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche Vereinbarung aller der Kaufsache kennzeichnenden Einzelheiten, insbesondere bei bedruckter Ware Eingang der genehmigten Korrektur, voraus. Wird durch ein Verhalten des Auftraggebers die Lieferzeit unterbrochen, ist die Papiergroßhandlung Marcus Pohl berechtigt, eine neue, angemessene Lieferzeit durch Mitteilung an den Auftraggeber festzusetzen.

(2) Vereinbarte Liefertermine verlängern sich, wenn für die Leistungserbringung erforderliche Unterlagen, Daten oder vom Auftraggeber gestellte Materialien nicht rechtzeitig eingehen. Besteht der Auftraggeber auf einem Liefertermin, der wegen Kurzfristigkeit nicht die sonst üblichen kundenseitigen Qualitätskontrollen zulässt, haftet die Papiergroßhandlung Marcus Pohl nicht für Qualitätsbeanstandungen.

(3) Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, ist die Papiergroßhandlung Marcus Pohl berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

(4) Im Falle eines Lieferverzuges hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gem. §326 Abs. 1 BGB zu setzen. Bei Überschreiten der Nachfrist kann Schadensersatz nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Ein etwaiger Schadensersatz ist beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Deckungskauf ist ausgeschlossen.

(5) Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport wesentlich abhängig sind, entbinden die Papiergroßhandlung Marcus Pohl schadensersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen zu Teillieferungen oder zum Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand Abhilfe geschaffen werden kann. Als Betriebsstörungen in diesem Sinne gelten alle schwerwiegenden Hemmnisse, die die Papiergroßhandlung Marcus Pohl bei objektiver Betrachtungsweise nicht selbst zu vertreten hat (höhere Gewalt), insbesondere Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr, sowie Brand- und Maschinenschäden.

§6 Ausführung und Beanstandungen

(1) Bei Verkauf nach Mustern gelten diese insofern als unverbindlich, da die Lieferungen maschinenfallend erfolgen, wobei die Gesamtlieferung für die Beurteilung maßgebend ist und nicht die Beschaffenheit einzelner Stücke.

(2) Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingter Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht, Folienstärke, Abmessungen und Stoffzusammensetzungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Beanstandungen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- und Ausführungsvorlagen zu prüfen, unterschreiben zurückzusenden und evtl. Berichtigungen eindeutig und unmissverständlich anzubringen. Für übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet die Papiergroßhandlung Marcus Pohl nicht. Falls kein Korrekturabzug verlangt wird, ist die Druckvorlage maßgebend. Falls bei mehrfarbigen Druckaufträgen kein farverbindliches Druckmuster vom Auftraggeber vorgelegt wird, stimmt die Papiergroßhandlung Marcus Pohl den Druck nach bestem Ermessen ab und schließt Beanstandungen diesbezüglich aus.

(4) Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der Bestellmenge gestattet. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Liefermengen unter 25.000 Stück auf 20%. Bei Bestellung von Anbruchmengen wird grundsätzlich die kleinste Originalverpackungseinheit geliefert.

(5) Mängelrügen für offensichtliche Mängel haben unverzüglich, unter Wirkung der kaufmännischen Rücepflicht, nach Eintreffen der Waren, schriftlich gegenüber der Papiergroßhandlung Marcus Pohl angezeigt zu werden.

(6) Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegenüber der Papiergroßhandlung Marcus Pohl geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung, innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei der Papiergroßhandlung Marcus Pohl eintrifft.

(7) Anerkannte Sachmängelrügen berechtigen die Papiergroßhandlung Marcus Pohl nach ihrer Wahl zur Minderung, Ersatzlieferung nach angemessener Frist oder zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Mängelfolgegeschäden, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Verarbeitete oder bedruckte Ware kann nicht zurückgenommen werden.

(8) Der Papiergroßhandlung Marcus Pohl ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel zu den üblichen Geschäftszeiten an Ort und Stelle festzustellen.

(9) Für Ware, welche durch die Papiergroßhandlung Marcus Pohl im Auftrag des Auftraggebers bedruckt worden ist, wird unter keinen Umständen Ersatz geleistet.

(10) Die Papiergroßhandlung Marcus Pohl übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Auftraggeber vorgesehenen Zwecke geeignet ist. Ebenso ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

(11) Druckunterlagen (digital, konventionell), Stanzeinrichtungen, Werkzeuge, Klischees, Lithos usw. bleiben, sofern sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, auch dann Eigentum der Papiergroßhandlung Marcus Pohl, wenn hier vom Auftraggeber anteilig Kosten vergütet werden. Ein Erwerb durch den Auftraggeber mittels gesondertem Kaufvertrag ist möglich. Ein etwaiges Urheberrecht obliegt der Papiergroßhandlung Marcus Pohl.

(12) Die Papiergroßhandlung Marcus Pohl ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzes Muster aus gefertigten Kundenaufträgen zur Dokumentation der technischen Möglichkeiten an Dritte weiterzugeben oder zu Werbezwecken z.B. im Internet abzubilden.

(13) Bringt die Papiergroßhandlung Marcus Pohl im Auftrag des Auftraggebers auf die Produkte Zeichen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Sinne der Verpackungsverordnung (z.B. „Der Grüne Punkt“) auf, so gilt der Auftraggeber als „Inverkehrbringer“ im Sinne der Verpackungsverordnung und hat somit die Gebühren abzuführen. Verstößt der Auftraggeber gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der Verpackungsverordnung und wird deshalb die Papiergroßhandlung Marcus Pohl in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der Papiergroßhandlung Marcus Pohl alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen zu ersetzen bzw. die Papiergroßhandlung Marcus Pohl von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§7 Zahlungen und Zurückbehaltungsrecht

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto, außer bei Eigenakzept. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe in Anrechnung gebracht.

(2) Gegebenenfalls anfallende Portokosten bei Lettershoparbeiten werden mit einer separaten Portorechnung rein netto drei Tage vor dem Postauflieferungstermin fällig. Es besteht keine Pflicht zur Postauflieferung vor Zahlungseingang. Ein aufgrund von Mengen- oder Gewichtsänderungen von der Rechnung abweichendes Portotentgelt wird in einer Portoaendabrechnung verrechnet.

(3) Ungeachtet der sonstigen Rechte der Papiergroßhandlung Marcus Pohl ist die Papiergroßhandlung Marcus Pohl im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferung aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bis zu vollständiger Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

(4) Schecks, Wechsel oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung erfüllungshalber und nicht an Erfüllungsort angenommen. Eine Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Diskontspesen und Stempelgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(5) Die Papiergroßhandlung Marcus Pohl ist nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt, die vereinbarten Preise bei veränderten Grundbedingungen wie Erhöhung der Grundstoffpreise, Frachtkosten, Einfuhrzöllen, öffentlichen Abgaben sowie Lohnkosten und Änderung der Wechselkurse anzupassen. Sobald die Preiserhöhung 10% des übereingekommenen Preises übersteigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt, anteilmäßig auch in verarbeitetem Zustand, Eigentum der Papiergroßhandlung Marcus Pohl zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

(2) Der Auftraggeber wird ermächtigt, die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zu veräußern und die entsprechenden Forderungen einzuziehen, eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Ware nach Lieferung gilt als für die Papiergroßhandlung Marcus Pohl erfolgt.

(3) Die aus einem Weiterverkauf an Dritte entstehenden Forderungen gehen, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, zu Sicherung der Ansprüche der Papiergroßhandlung Marcus Pohl auf diese über, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Papiergroßhandlung Marcus Pohl auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben, diesen die Abtretung anzuzeigen und den Zugriff Dritter auf die in seinem Eigentum stehende Ware unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für die Papiergroßhandlung Marcus Pohl vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der Papiergroßhandlung Marcus Pohl nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Papiergroßhandlung Marcus Pohl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und zum Verarbeitungswert. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für die Papiergroßhandlung Marcus Pohl. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(5) Wird die Kaufsache mit anderen, der Papiergroßhandlung Marcus Pohl nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so ist Absatz 4 entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass wenn die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, es als vereinbart gilt, dass der Auftraggeber der Papiergroßhandlung Marcus Pohl anteilig Miteigentum überträgt.

(6) Soweit durch diese Vereinbarungen eine Übersicherung der Ansprüche der Papiergroßhandlung Marcus Pohl um mehr als 10% eintreten sollte, wird auf Verlangen des Auftraggebers die Papiergroßhandlung Marcus Pohl Sicherungsgegenstände nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers freigeben.

§9 Datenspeicherung

Die Papiergroßhandlung Marcus Pohl speichert alle Daten des Auftraggebers im Sinne des Datenschutzgesetzes. Restmaterial von Lettershoparbeiten wird nach der Auftragsabwicklung vernichtet, falls keine anderweitige Absprache besteht. Für Werbeausendungen zur Verfügung gestellte Adressdaten werden 3 Monate nach Ausführung des Auftrages vollständig gelöscht.

§10 Teilmichtigkeit

Bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei oder nach Vertragsschluss soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein, vielmehr soll die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist der Geschäftssitz der Papiergroßhandlung Marcus Pohl; die Papiergroßhandlung Marcus Pohl ist jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.

(2) Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz der Papiergroßhandlung Marcus Pohl.

(3) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Stand 01.10.2009